

Diese Satzung in der Version vom 12.12.2023 wurde auf der Mitgliederversammlung Förderverein Friedensforum Düsseldorf e.V. am 12.12.2023 verabschiedet (s. Anwesenheitsliste)

Satzung des Fördervereins Friedensforum Düsseldorf e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Förderverein Friedensforum Düsseldorf e.V.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Gedankens der Toleranz und Völkerverständigung in politischer und kultureller Hinsicht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Arbeit des Friedensforums Düsseldorf, das den Verzicht auf jegliche Gewaltanwendung in den Beziehungen zwischen Staaten und zivile Konfliktlösungen anstrebt. Insbesondere unterstützen wir die Information und Aufklärung über den Verlauf und die Ursachen internationaler Konflikte und die Suche nach friedlichen Lösungen. Wir wollen damit auch Aktivitäten fördern, die friedlichen Alternativen zu militaristischen Tendenzen und zu kriegerischen Entwicklungen Gehör verschaffen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 5

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist mindestens einen (1) Monat vorher schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Dem Erfordernis der Schriftform genügt auch die Einladung per eMail an die Mitglieder, die über eine eMail-Adresse verfügen.

Die MV nimmt den Bericht des Vorstands entgegen, erörtert die Berichte und wählt den neuen Vorstand. Sie beschließt eventuelle Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse der MV sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in abzuzeichnen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit, wobei überdies 50 Prozent der Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 6

Der Vorstand wird durch die MV für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Über die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder entscheidet die MV. Der Vorstand wählt eine/n

Vorstandsvorsitzende/n, der/die den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Der Vorstand und die/der Vorstandsvorsitzende üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Der Vorstand kann innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies ein (1) Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die §§ 4 und 5 entsprechend.

§ 8

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zielsetzung des Vereins anerkennt.

§ 9

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es der Zielsetzung, dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand steht das Recht der Eingabe an die Mitgliederversammlung zu. Sie entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung zwei (2) Jahre im Rückstand sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. In den Mahnungen ist auf diese Folge mangelnder Beitragszahlung hinzuweisen.

§ 10

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er darf insofern Vermögen erstreben, als er es zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben benötigt, und er darf dieses Vermögen nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Die Mitglieder führen zur Deckung der finanziellen Ausgaben Beiträge ab. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Friedens- und Zukunftswerkstatt e.V.*, (c/o Frankfurter Gewerkschaftshaus, Wilhelm-Leuschner-Str. 69–77, 60329 Frankfurt am Main), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Frankfurt III vom 05. Oktober 2022 (Steuer Nr. 45 250 8529 1 – K19) ist die Friedens- und Zukunftswerkstatt e.V. als der Förderung im Sinne des § 51ff Abgabenordnung (AO) gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftsteuer und gemäß § 3 Nr. 6 von der Gewerbesteuer befreit."

Düsseldorf, den 12.12.2023